

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: F-985/St

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 16. September 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWICKLUNG	
73	-GE/19-85
Datum: 20. SEP. 1985	
23. SEP. 1985 Kla	
Verteilt	

St Klausgruber

Betrifft: Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes
zum Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen und
Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986;
Stellungnahme der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, 25 Exemplare der im Betreff genannten Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Generalsekretär:

Beilage

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

12.9.1985
Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

SF(U)-885/St

29.7.1985
47.310/1-IV/7/85

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik
Stubenring 1
1011 Wien

Betreff: Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes
zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und
Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986;
Begutachtung

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beeht sich zu den im Betreff genannten Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Zur Novellierung des DKEG - Allgemeines

Die Präsidentenkonferenz begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes, eine ständige (dynamische) Anpassung der dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen - und zwar von Alt- und Neuanlagen - an den jeweiligen Stand der Technik zu ermöglichen. Diese Zielsetzung deckt sich mit der von der Präsidentenkonferenz dazu schon immer erhobenen Forderung. Bedauerlicherweise trägt der vorliegende Entwurf dem hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für Altanlagen nur sehr unvollständig Rechnung, weil für sie vorerst der - inzwischen längst überholte - Stand der Technik, wie er sich aus der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG ergibt,

- 2 -

als Stand der Technik festgelegt wird. Überdies ist die für die Anpassungspflicht vorgesehene Milderungs- oder Entfallsermächtigung nach Abwägung und Berücksichtigung der Restnutzungsdauer zu extensiv gefaßt. Die vorgeschlagenen Regelungen vermögen nicht das vorrangige Ziel zur Lösung der Altanlagenproblematik zu erfüllen: Altanlagen sind möglichst rasch an den jeweils für Neuanlagen geltenden Standard der Emissionsminderung heranzuführen.

2) Zur Novellierung des DKEG - im einzelnen:

Zu Z.1: Titel

Die Umbenennung des DKEG in Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) erscheint nicht unbedingt erforderlich, da in den letzten Jahren der Begriff "Dampfkessel-Emissionsgesetz" auch ohne ausdrückliche Nennung der Luftreinhaltung von der interessierten Öffentlichkeit richtig verstanden worden ist. Die Umbenennung hätte den Nachteil, daß vielfach angenommen würde, es handle sich um ein völlig neues Gesetzeswerk zusätzlich zum bisherigen DKEG. Die Präsidentenkonferenz schlägt daher vor, den bisherigen, auch in der einschlägigen Fachliteratur bereits fest verankerten Begriff beizubehalten.

Zu Z.2, § 2 Abs.2:

Die Neutextierung verwirklicht die von der Präsidentenkonferenz seit jeher erhobene Forderung, die Definition für "Stand der Technik" im Sinne von § 71 a GewO 1973 zu vereinheitlichen und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Z.4, § 5 a "Nachträgliche Anpassungen"

Wie bereits ausgeführt, wird der Grundsatz, daß Dampfkesselanlagen laufend dem Stand der Technik anzupassen sind, begrüßt. Der Zusammenhalt der Regelung des Abs.1 mit jener des Abs.3 ist aber unklar. Dies deshalb, weil

- 3 -

in Abs. 3 vorgesehen ist, daß bei Betrieb einer Anlage über den Ablauf der angegebenen Restnutzungsdauer hinaus, "die Anpassung der Anlage gemäß Abs.1 unverzüglich in vollem Ausmaß durchzuführen" ist. In Abs. 1 ist aber nicht nur enthalten, daß die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen vorzuschreiben haben, wie die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bewilligten oder genehmigten oder in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen an den diesen Verordnungen zugrundeliegenden Stand der Technik anzupassen sind, sondern auch die Milderungs- oder Entfallsermächtigung nach Abwägung der Interessen des Umweltschutzes einerseits und des für die Anpassung erforderlichen Aufwandes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer andererseits.

Es wird daher vorgeschlagen, den 3. Satz des § 5 a Abs.3 wie folgt zu fassen:

"Wird die Anlage nach Ablauf der Restnutzungsdauer weiter betrieben, so ist die Anpassung der Anlage gemäß der jeweils jüngsten im Sinne des Abs.1 erlassenen Verordnung in vollem Ausmaß ohne Berücksichtigung des für die Anpassung erforderlichen Aufwandes unverzüglich durchzuführen."

Im übrigen fordert die Präsidentenkonferenz im Zusammenhang mit der in Abs.1 vorgesehenen Milderungs- oder Entfallsermächtigung, daß vom Verordnungsgeber von dieser Möglichkeit nur sehr eingeschränkt und nur ausnahmsweise für ausgesprochene Härtefälle Gebrauch gemacht wird.

Weiters wird vorgeschlagen, im Hinblick auf die gebietsweise rasch fortschreitenden Immissionsschäden am Wald, die in Abs.2 vorgesehene Frist nicht mit 5 Jahren, sondern mit maximal 3 Jahren festzulegen.

- 4 -

Zu Z.7, § 7 Abs.4 und Z.10, § 10 Abs.8:

Die Präsidentenkonferenz ersucht im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen das do. Bundesministerium, den zuständigen Behörden aufzutragen, die Überprüfungsbefunde und die Emissionserklärungen der für den Vollzug des Forstgesetzes 1975 zuständigen Behörde weiterzugeben. Dieses Ersuchen gilt sinngemäß auch für die Meldungen gemäß § 11 Abs. 3.

§ 7 Abs.4 sollte analog zu § 10 Abs.8 so gefaßt werden, daß die Sachverständigen grundsätzlich - ohne gesonderte Aufforderung - verpflichtet werden, die Befunde der Behörde zu übermitteln.

Zu Z.11, § 11 Abs.5 und Z.12, § 11 Abs.6:

Die vorgeschlagenen neuen Regelungen des § 11 Abs. 5 und Abs.6 stehen in einem gewissen Widerspruch zu dem neu eingefügten § 5 a, weil dieser in den zu § 11 vorgesehenen Änderungen unberücksichtigt bleibt. § 5 a Abs.1 2. Satz bezieht ausdrücklich auch die in § 11 Abs.1 genannten Anlagen mit ein. Für diese gelten also sowohl § 5 a als auch § 11. § 11 Abs. 5 und 6 soll aber offensichtlich für Altanlagen den Emissionsverordnungsstand 1. 6. 1984 einfrieren. Im übrigen wird unterlassen, in § 11 auf § 5 a Bezug zu nehmen. Dadurch entsteht ein Widerspruch zwischen § 5 a und § 11 bezüglich der Altanlagen.

Es ist der Auffassung des do. Bundesministeriums wohl zuzustimmen, daß zur rechtlichen Gleichbehandlung aller Altanlagen zunächst ein einheitlicher Stand der Technik für die Beurteilung aller Altanlagen maßgeblich sein soll. Die Präsidentenkonferenz kann allerdings nicht der Auffassung folgen, daß dies der Stand der Technik sein soll, wie er sich aus der 2. Durchführungsverordnung

- 5 -

zum DKEG, BGBI.209/1984 ergibt. Dieser Stand der Technik ist in der Zwischenzeit längst überholt, wie im übrigen ja auch in den EB zum unter einem vom do. Bundesministerium zur Begutachtung versandten Entwurf einer Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 richtig festgestellt wird.

Die Präsidentenkonferenz schlägt daher vor, § 11 Abs.5,

1. Satz wie folgt zu formulieren:

"Ergibt und der auf seiner Grundlage erlassenen Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 nicht entspricht, hat die Behörde".

Weiters spricht sich die Präsidentenkonferenz dafür aus, daß der Rest von § 11 Abs.5 (von "hiebei sind bis Mißständen handelt") ersatzlos entfällt. Diese Einschränkung der Möglichkeit, Altanlagen hinsichtlich ihrer Emissionen an den für Neuanlagen geltenden Stand der Technik heranzuführen, ist aus umweltpolitischer Sicht nicht mehr zu vertreten. Der Berücksichtigung technischer Notwendigkeiten und berechtigter wirtschaftlicher Interessen wird ohnedies durch Absatz 6 Rechnung getragen.

Aufbauend auf die Forderung zu Abs.5 schlägt die Präsidentenkonferenz auch folgende Änderung des § 11 Abs.6 vor:

"Vorschreibungen der Behörde gemäß Abs.5 haben geeignete Maßnahmen vorzusehen, nach denen innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist, die 5 Jahre nicht übersteigen darf, die Emissionen zumindest so weit herabgesetzt werden, daß die gemäß § 3 Abs.1 in Betracht kommenden Grenzwerte nicht überschritten werden. Bei der Festsetzung dieser Frist ist auf den zur Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen erforderlichen technischen und finanziellen Aufwand Bedacht zu nehmen. In begründeten

- 6 -

Einzelfällen kann die Behörde durch Bescheid höhere Emissionen, die jedoch höchstens das Zweifache der Grenzwerte erreichen dürfen, oder längere Fristen, die jedoch insgesamt 10 Jahre nicht übersteigen dürfen, gestatten, sofern das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen nicht gefährdet ist und so lange eine solche Erleichterung unter Bedachtnahme auf die Interessen des Umweltschutzes aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist."

Durch diese Änderung soll einerseits eine umweltpolitisch nicht zu verantwortende Verzögerung des Ziels, Altanlagen hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens an den für Neuanlagen geltenden Stand der Technik heranzuführen vermieden werden und andererseits die Möglichkeit eröffnet werden, in sorgfältig zu begründenden Einzelfällen aus volkswirtschaftlichem Interesse ausnahmsweise Lösungen zuzulassen, durch welche Maßnahmen zur Altanlagensanierung gemäß § 11 in die auf die Restnutzungsdauer abgestellten Maßnahmen zur nachträglichen Anpassung gemäß § 5a übergeführt werden können.

Schließlich schlägt die Präsidentenkonferenz vor, dem § 11 einen neuen Absatz 9 anzufügen, in welchem, um Mißverständnissen vorzubeugen klargestellt wird, daß die Bestimmungen des § 5 a unbeschadet allfälliger Vorschreibungen gemäß § 11 gelten.

3) Zum Entwurf einer Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 - Allgemeines:

Hinsichtlich des Titels dieser Verordnung verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre Stellungnahme zum Titel der vorgesehenen DKEG-Novelle.

- 7 -

Der im vorliegenden Entwurf unternommene Versuch, die seit dem Jahre 1984 erfolgten Weiterentwicklungen auf dem Gebiete der Rauchgasreinigung und der Verbrennungstechnologie zu erfassen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hat bereits seinerzeit anlässlich der Beratungen über den 5. Entwurf einer 2. Durchführungsverordnung zum DKEG festgehalten, daß diese Verordnung wohl als wichtiger Schritt in die umweltpolitisch notwendige Richtung anzuerkennen ist, daß sie aber den tatsächlichen Stand der Technik nicht in wünschenswertem Ausmaß widerspiegelt und in einer Reihe von Punkten auch unter dem umweltpolitischen Niveau vergleichbarer Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Berechtigung dieser Aussage ist durch die zwischenzeitlich weitergegangene Entwicklung bestätigt worden. Bedauerlicherweise reflektieren aber auch einzelne Bestimmungen des nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurfes den derzeitigen Stand der Technik nicht ausreichend. Die Präsidentenkonferenz ersucht daher, die in diesem Entwurf enthaltenen Grenzwerte nochmals kritisch zu überprüfen und entsprechend zu verschärfen.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich nachdrücklich gegen die Brennstoffe Holz und Rinde diskriminierende Regelungen aus.

4) Zum Verordnungsentwurf - im einzelnen:

Zu § 1 Abs.5:

Neben den Massenkonzentrationen, welche als mg/cbm angegeben werden und lediglich die Schadstoffverdünnung angeben, sollte als zusätzliche Kenngröße auch der Massenstrom, also die Gesamtmenge des Schadstoffes, welche in einer bestimmten Zeiteinheit ausgestoßen wird, als zusätzliches Kriterium herangezogen werden. Dies insbe-

- 8 -

sonders bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmleistung von mehr als 100 MW.

Zu § 1 Abs.8, Punkt 3 und Punkt 4:

Wenn als Beurteilungswert nur der Mittelwert von mehreren Mittelwerten herangezogen wird, können Belastungsspitzen durch Zeiten geringerer Belastung soweit verschleiert werden, daß tatsächliche Belastungsspitzen nicht mehr als solche erkannt werden können. Es wäre daher notwendig, daß die Einzelmessungen in einer vertretbaren Zeitspanne erfolgen, z.B. innerhalb einer halben Stunde und die innerhalb dieser halben Stunde gemittelten Werte dann als Beurteilungswert herangezogen werden.

Zu § 2 Abs.1:

In diesem Absatz wird bestimmt, daß Emissionseinzelmessungen nur bei solchen Betriebszuständen zu berücksichtigen sind, bei denen die Anlage vorwiegend betrieben wird. Hierbei wäre jedoch bei Anlagen, die betriebsbedingt ein häufiges Anfahren bzw. häufige Lastwechsel erforderlich machen, unbedingt notwendig, daß die vermehrten Emissionen beim Anfahren bzw. bei den Lastwechseln anteilmäßig Berücksichtigung finden.

Zu § 2 Abs.6:

Der letzte Satz sollte lauten:

"Keiner der Beurteilungswerte darf den Emissionsgrenzwert überschreiten" - es ist nicht einzusehen, warum für Kohle, für die teilweise ohnedies bereits weniger strenge Grenzwerte gelten, auch noch die Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte weniger streng erfolgen soll.

Zu § 3 Abs.5:

Unvorhersehbare Betriebsstörungen, welche eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, müssen als solche deklariert werden. Vorhersehbare Betriebs-

- 9 -

störungen bzw. Anfahrzeiten oder ähnliches, was unter Umständen mehrmals pro Tag erfolgen kann, können nicht unberücksichtigt bleiben. Grundsätzlich haben die Emissionsgrenzwerte eingehalten zu werden. Ein Anrecht auf wiederholte, regelmäßige Überschreitungen darf nicht statuiert werden.

Zu § 4, Punkt 1:

Es sollte eine Verfügbarkeit der Daten von mindestens 95 % angestrebt werden, da bei 90 % pro Monat 3 Tage ohne Beleg blieben.

Zu § 6 Abs.1:

Der Betreiber sollte während des Betriebs der Anlage die Meßgeräte so häufig kontrollieren, daß das Meßgerät stets funktionsfähig ist (Nullpunkt, Eichungsschutz). Behördenkontrollen müssen jederzeit möglich sein.

Zu § 6 Abs.2:

Die Meßgeräte und alle dazugehörenden Komponenten sollten so oft wie nötig, mindestens aber alle 3 Monate von einer Wartungsfirma betreut werden. Hierüber hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen.

Zu § 6 Abs.3:

Der Sachverständige sollte im Rahmen der Überwachung die Aufzeichnungen gemäß Abs.2 kontrollieren und mehrmals pro Jahr, jedoch mindestens 1 mal pro Jahr, die Richtigkeit der Anzeige der Meßgeräte durch Vergleichsmessungen mit extremen Geräten überprüfen (Eichprotokolle).

Zu § 8 Abs.1:

Die Präsidentenkonferenz fordert mit Nachdruck, daß Holz in keinem Fall schlechter gestellt wird als andere Festbrennstoffe. Bei der Aufzählung der konventionellen Brennstoffe müssen daher die möglichen Verwendungsformen von Holz konkreter angeführt werden als nur durch den Klammerausdruck "Stücke und Scheite". In Anlehnung an

- 10 -

den Vorschlag zur ÖNORM M 7132 - Juni 1985 der Normen-Arbeitsgruppe 093 **wird vorgeschlagen, Punkt 1.1 wie folgt zu fassen:** "Holz (Stückholz, Hackgut, Späne und sonstige Holzreste)".

Außerdem wird beantragt, den Katalog der konventionellen Brennstoffe wie folgt zu erweitern: "Rinde, ausgenommen solche, die mit Pflanzenschutzmitteln auf Basis von Hexachlorzyklohexanen (HCH) behandelt worden ist." Für brennzwelche verwendetes Holz - ob Scheiter, Hackgut oder Späne - ist naturgemäß immer mit einem gewissen Rindenanteil behaftet. Emissionstechnisch hat die Rinde keinerlei negativen Einfluß, ausgenommen solche Rinde, die mit Pflanzenschutzmitteln auf Basis von Hexachlorzyklohexanen (HCH) behandelt worden ist. Eine Behandlung der Rinde mit Pflanzenschutzmitteln der jüngsten Generation auf Basis von Pyrethroiden ist unbedenklich. In diesem Zusammenhang wird auf das allgemein anerkannte energiepolitische Interesse der energetischen Verwendung von Rinde verwiesen.

Zu § 9 Abs.1:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die im Entwurf vorgesehene Festlegung reduzierter Schwefelgehalte für die Heizöl-Sorten extraleicht-Ofenheizöl, leicht und mittel. Hinsichtlich des Schwefelgehaltes von Heizöl schwer erneuert die Präsidentenkonferenz ihre wiederholt erhobene Forderung, den Schwefelgehalt auf 1 % zu senken.

Zu § 9 Abs.3:

Die Bestimmung sollte durch folgenden Zusatz ergänzt werden:
"Die Wirksamkeit bzw. Eignung dieser Maßnahmen ist durch eine dauernd registrierende Schwefeldioxidemissionsmessung zu belegen."

- 11 -

Zu § 9 Abs.4: Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Zl.34.056/18 - III/lc/85 vom 28. Februar 1985 der Präsidentenkonferenz mitgeteilt, daß durch die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl.83/1984 klargestellt ist, daß unter Heizöl jedes flüssige Mineralölprodukt zu verstehen ist, daß dazu dient, als Brennstoff verwendet zu werden; von den einschlägigen ÖNORMEN abweichendes Heizöl ist jener normengerechten Heizölsorte zuzuordnen, deren Beschaffenheitsmerkmalen es am ehesten entspricht. Laut BMHGI gelten daher die für den Schwefelgehalt in der genannten Verordnung festgelegten Grenzwerte für alle für Heizungszwecke tauglichen flüssigen Erdölprodukte.

In diesem Lichte ist das im vorliegenden Entwurf enthaltene Kriterium der "geringfügigen" Abweichung nicht richtig und sollte daher entfallen.

Zu § 10 Abs.1:

Einige der in Tabelle 1 enthaltenen Höchstwerte für den Schwefelgehalt in Brennstoffen sind nach Auffassung der Präsidentenkonferenz zu hoch. Insbesondere sollte für flüssige Brennstoffe und eine Brennstoffwärmleistung von 2,0 - 10,0 MW 0,6 % (anstelle 1,0 %) und für Wärmeleistungen von 10,0 - 50,0 MW 1,0 % (anstelle des Hinweises auf § 9 Abs.1) sowie für Braunkohle und eine Brennstoffwärmleistung von 10,0 - 50,0 MW 0,5 g/MJ (anstelle von 0,7 g/MJ) verordnet werden.

Zu § 12 Abs.3:

Die Bestimmungen für Altöle sollten neben den genannten Analysenwerten auch Grenzwerte für Nickel und organische Chlorverbindungen enthalten. Die in § 12 Abs.2 genannten Transformatorenöle enthalten häufig erhebliche Mengen an hochtoxischen PCB. Daher sollten auch hiefür

- 12 -

Grenzwerte vorliegen.

Zu § 13 Abs.1:

Im Sinne des bereits zu § 8 Abs. 1 Ausgeführten wäre

§ 13 Abs.1, 1. Satz, wie folgt zu formulieren:

".....feste Brennstoffe, ausgenommen Holz und Rinde,
mit einer".

Zu § 13 Abs.6:

Im Sinne der Ausführungen zu § 8 Abs.1 ist § 13 Abs.6

1. Satz wie folgt zu fassen: "Für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen zur Verbrennung von Holz oder Holzresten ohne Kunststoffbeschichtung und von Rinde, ausgenommen solcher, die mit Pflanzenschutzmitteln auf Basis von Hexachlorzyklohexanen (HCH) behandelt wurde, mit einer 150 kW übersteigenden Brennstoffwärmeleistung gelten folgende Grenzwerte:"

Da ein Großteil der Anlagen, die mit Holz und Rinde befeuert werden, im mittleren Leistungsbereich bis 1,0 MW liegen, ist eine exaktere Abstufung in diesem Bereich notwendig, als im Entwurf vorgesehen ist. In Anlehnung an den Entwurf der ÖNORM M 9466 - Juni 1985 der Normen-AG 139.21 werden folgende Grenzwerte vorgeschlagen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 0,5 MW..250mg/cbm | |
| 2) " | von 0,5 " 1,5 MW..250mg/cbm |
| 3) " | 1,0 " 2,0 MW..150mg/cbm |
| 4) " | 5,0 " 10,0 MW..100mg/cbm" |

Die Grenzwerte sollen nicht für Holzreste mit Kunststoffbeschichtung sowie für Rinde, die mit Pflanzenschutzmitteln auf Basis von Hexachlorzyklohexanen (HCH) behandelt worden ist gelten.

Diese Grenzwerte stellen den derzeit vertretbaren Stand der Technik dar und berücksichtigen, daß Holzasche in ihrer natürlichen Zusammensetzung wesentlich weniger schädlich ist wie etwa jene von Kohle oder Koks.

- 13 -

Zu § 14 Abs.1:

Die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid von Tabelle 5 des Entwurfes orientieren sich nach Auffassung der Präsidentenkonferenz viel zu wenig an dem angesichts des derzeitigen Standes der Technik durchaus realistischem Ziel, maximal 200 mg/cbm zuzulassen. Überhöht erscheinen insbesondere die für Brennstoffwärmeleistungen unter 50 MW sowie für die Brennstoffe Braunkohle und Heizöle angeführten Grenzwerte. Die Herabsetzung dieser Grenzwerte auf 200mg/cbm wird gefordert. Weiters wäre, in Anhalt an den jüngsten Stand der Technik, insbesondere für Brennstoffwärmeleistungen über 50 MW die Vorschreibung eines Gesamtentschwefelungsgrades von mindestens 95 % vorzuschreiben, dem ein Grenzwert von 100 mg/cbm entspricht.

Zu § 14 Abs.2:

Hier sollte eine Ergänzung angebracht werden, welche lautet:

"Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch eine dauernd registrierende Emissionsüberwachung zu belegen"

Zu § 14 Abs.3:

Die Restnutzungsdauer von 15.000 Stunden sollte sich innerhalb eines Zeitraumes von längstens 5 Jahren erstrecken.

Zu § 16:

Es wäre klarzustellen, daß die vorgesehene Ausnahmeregelung nur so lange gelten kann, als die für die Auslegung der Anlage vorgesehenen Brennstoffqualitäten tatsächlich wegen eines Versorgungsnotstandes nicht zur Verfügung stehen.

§ 16 sollte daher wie folgt formuliert werden:

Die gemäß.....festgesetzt werden, wenn und so lange nachweislich...."

- 14 -

Zu § 17 Abs.2:

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Für alle Neuanlagen ab 1 MW Brennstoffleistung ist ein Grenzwert von 100 mg/cbm erreichbar.

Zu § 17 Abs.4:

Die für Altanlagen vorgesehenen Emissionswerte für Stickoxyde sind nach Auffassung der Präsidentenkonferenz zu hoch angesetzt. Sie sollten 200 mg/cbm nicht übersteigen. Die Restnutzungsdauer von 15.000 Stunden sollte sich innerhalb eines Zeitraumes von längstens 5 Jahren erstrecken.

Zu § 18 Abs.3:

Der Katalog der Grenzwerte für Schwermetallemissionen der Müllverbrennungsanlagen sollte um Nickel und Kobalt erweitert werden. Weiters sollten die Grenzwerte so herabgesetzt werden, daß für alle angeführten Schwermetalle in Summe ein Grenzwert von 0,5 mg/cbm, davon in Summe Gesamtkadmium und Gesamtquecksilber höchstens 0,1 mg/cbm zulässig sind.

Die vorstehenden Forderungen zur Verbesserung der Emissionsgrenzwerte sind größtenteils auch in der von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark herausgegebenen Broschüre "**Programm zur Rettung des steirischen Waldes**", 2. Auflage, Graz, Februar 1985, angeführt und begründet. Die Landeskammer hat sie dem do. Bundesministerium seinerzeit zur Verfügung gestellt. Es wird ersucht, die dort enthaltenen Vorschläge in die Verordnung einzuarbeiten.

- 15 -

Schließlich wird vorgeschlagen, den Katalog der vom Verordnungsentwurf erfaßten Schadstoffe um die **unverbrannten Kohlenwasserstoffe (organischen Dämpfe)** zu erweitern, weil diese Substanzen nach derzeitigem Wissensstand zusammen mit den anderen Schadstoffen an den besorgnisregenden Schäden des Waldes beteiligt sind.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Das Präsidium des Nationalrates wird durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung
zeichnen für die

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Der Präsident:
gez.ÖkR Ing.Derfler

Der Generalsekretär:
gez.Dr.Korbl